

Entgeltordnung für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Necklinsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Gemeinschaftshauses in Necklinsberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Necklinsberg – nachfolgend Gemeinschaftshaus genannt – erhebt die Gemeinde Rudersberg Benutzungsentgelte.

§ 2 Schuldner

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Entgeltschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsentgelte für Veranstaltungen

(1) Die Benutzungsentgelte betragen für die Benutzung pro Veranstaltungstag:

- a) Saal (inkl. Foyer) 100,00 Euro
- b) Küchennutzung 20,00 Euro
- c) Nebenraum 10,00 Euro
- d) Je weiterer Tag (Aufbau, Abbau, Probe) 10,00 Euro

(2) Die Vereine der Gemeinde – nachstehend örtliche Vereine genannt – bezahlen bei der Benutzung des Gemeinschaftshauses für Veranstaltungen, bei denen gegen Entgelt bewirtschaftet wird, 75% des Benutzungsentgelts, sonst 50% des Benutzungsentgelts.

(3) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50% der sich aus Absatz 1 ergebenden Entgeltsumme.

(4) Welche Räume bei der Veranstaltung genutzt werden sollen, hat der Veranstalter/Antragsteller bereits beim Antrag auf Überlassung der Einrichtung anzugeben. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die im Überlassungsvertrag aufgeführte Nutzung, wird die zusätzliche Nutzung entsprechend nachberechnet.

(5) Die Gemeinde kann vom Veranstalter oder Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen, wenn Sachbeschädigungen bei einer Veranstaltung nicht auszuschließen sind oder ein erhöhter Reinigungsaufwand zu erwarten ist.

(6) Bei besonderem Interesse der Gemeinde kann im Bedarfsfall von einer Entgelterhebung abgesehen werden.

(7) Soweit eine Brandwache angeordnet ist, hat deren Kosten der Veranstalter zu tragen.

§ 4

Benutzungsdauer

(1) Die Entgeltsätze von § 3 a) – c) gelten für den Veranstaltungstag bis maximal 02.00 Uhr des nachfolgenden Tages.

(2) Werden für Auf-/Abbau oder Proben weitere Zeiten benötigt, ist hierfür der Entgeltsatz nach § 3 d) anzusetzen.

(3) Aufbau oder Proben am Tag vor der Veranstaltung sind nur möglich, wenn das Gemeinschaftshaus nicht durch andere Nutzer belegt ist. Der Nutzer hat die Einrichtung bis **spätestens 12.00 Uhr** bzw. bei Veranstaltungen **unter der Woche bis spätestens 07.30 Uhr** am Tag nach der Veranstaltung dem Eigentümer bzw. dessen Beauftragten (Hausmeister) besenrein und ordentlich aufgeräumt zu übergeben.

(4) Erfolgt die Übergabe der Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung später als in Absatz 3 festgelegt, wird für jede angefangene Stunde 10 % des nach § 3 festzusetzenden Entgelts erhoben.

§ 5

Sonstige Nutzungsbedingungen

Die Kücheneinrichtung (Herd, Backofen, Kaffeemaschine, Spülmaschine, Kühlschrank, Dunstabzug, Arbeitsflächen, Schrankfronten und Spüle) muss vom Veranstalter samt Inventar in fertig gereinigtem Zustand übergeben werden.

Der Veranstalter haftet für Beschädigungen oder Verlust von Geräten und Inventar und ist verpflichtet entsprechenden Ersatz zu leisten.

Die Entsorgung des bei der Veranstaltung anfallenden Abfalls obliegt dem Veranstalter.

Sonderreinigungen und/oder Müllentsorgung werden nach Stundenaufwand und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

§ 6

Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb

(1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine werden Benutzungsentgelte für den Vereinsraum von 2,00 Euro je Stunde erhoben.

(2) Die Nutzung für verbandseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften, sowie interne Meisterschaften der Nutzer ist mit den Benutzungsentgelten für die Übungseinheiten abgedeckt.

(3) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsentgelte für den Vereinsraum von 4,00 Euro je Stunde fällig.

(4) Die Nutzung ist vertraglich zu regeln. Für die Vor- und Nachbereitung wird eine Zeitdauer von 30 Minuten angerechnet.

(5) Die Benutzungsentgelte nach Abs. 1 werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage des Belegungsplanes bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen. Eine Belegung, die sich nicht über das gesamte Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung gerechnet.

(6) Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsentgelte an die Nutzer erfolgt einmal jährlich. Die Abrechnung der gewerblichen Nutzungen erfolgt nach tatsächlicher Belegung. Rechnungsstellung je nach Vereinbarung halbjährlich oder jährlich.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Benutzungsentgelts nach § 3 und § 6

(1) Die Benutzungsentgelte werden durch den Überlassungsvertrag festgesetzt und sind nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Vor Bezahlung der Benutzungsentgelte wird das Gemeinschaftshaus nicht freigegeben.

(2) Die Kosten nach § 6 werden in Rechnung gestellt und sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zahlungsfällig.

§ 8

Ausfallentgelt

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Entgelte nach § 3 zur Hälfte zu entrichten, wenn nachgewiesen werden kann, dass dafür eine andere Veranstaltung entgangen ist.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten ist noch die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Necklinsberg vom 08. Januar 2013 mit allen Änderungen außer Kraft.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schorndorf.

Rudersberg, 18.10.2022

gez. Raimon Ahrens
Bürgermeister